Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplans "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" OT Stadt Wanzleben nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch, zum 15.02.2013

Vorbemerkung

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde hat am 31.01.2013 in ihrer öffentlichen Sitzung den Bebauungsplan "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" als Satzung beschlossen. Am 15.02.2013 erfolgte die Bekanntgabe des Bebauungsplans "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde.

Eine Ausfertigung des Bebauungsplanes erfolgte nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes und muss vorher erfolgen (formeller Fehler). Dies ist Voraussetzung für deren Wirksamkeit und folgt aus dem Rechtsstaatsgebot des Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz sowie § 6 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 214 Absatz 4 Baugesetzbuch ist der Ausfertigungsmangel rückwirkend durch Ausfertigung und erneuter Bekanntmachung zu heilen.

Bekanntmachung

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 31.01.2013 weiterhin vollinhaltlich bestehen bleibt. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen.

Gemäß § 214 Absatz 4 sowie § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch wird hiermit durch die Stadt Wanzleben-Börde die genehmigte und ausgefertigte Satzung über den Bebauungsplan "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" erneut ortsüblich bekanntgemacht und rückwirkend zum 15.02.2013 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan wurde am 18. März 2022 ausgefertigt.

Maßgebend ist die beschlossene Planfassung des Bebauungsplans einschließlich Begründung vom November 2012.

Der Bebauungsplan "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" sowie die Begründung kann im Bauamt, Dienstgebäude der Stadt Wanzleben – Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben – Börde (Haus II), Zi. 202 während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Gleichzeitig sind die Unterlagen unter der Internetadresse der Stadt Wanzleben – Börde (www.wanzleben-boerde.de) unter Bekanntmachungen einsehbar.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten:

Di.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr Di. 13:30 bis 18:00 Uhr Do. 13:30 bis 15:00 Uhr außerhalb nach Vereinbarung

Hinweis

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 Baugesetzbuch über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung, schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn "die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll".

Das Gleiche gilt für die Frist der Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekannt gemacht wird.

Stadt Wanzleben - Börde, den 18.03.2022

Thomas Kluge Bürgermeister

BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN ..ALTE SILOANLAGE – VOR DEM SCHLOSSTOR" IN WANZLEBEN

Träger des Vorhabens: ALW Ingenieur GmbH

Hohe Straße 11

39164 Wanzleben - Börde

Landkreis: Landkreis Börde

Einheitsgemeinde: Stadt Wanzleben – Börde

Bauort: Gemarkung Wanzleben

Flur 25, Flurstück 19

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG

- 1.1 ZIELE DER PLANAUFSTELLUNG
- 1.2 RÄUMLICHE STRUKTURVORGABEN
- 1.3 LAGE UND GRENZEN DES GELTUNGSBEREICHES
- 2. BESTEHENDE RAHMENPLANUNGEN
- 3. BESTANDSANALYSE
- 4. ENTWICKLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- 5. STÄDTEBAULICHE ZIELE
- 6. FESTLEGUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES
- 7. EMMISIONSBELASTUNG DURCH LÄRM
- 8. EMMISIONSBELASTUNG DURCH GERUCH
- 9. VERKEHRSERSCHLIEßUNG
- 10. VER-UND ENTSORGUNG
- 11. BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT
- 12. KOMPENSATIONSMODELL

1. Einleitung

1.1 Ziele der Planaufstellung

Der vorliegende Bebauungsplan wird aufgestellt, um den brachliegenden Bereich der ehemaligen Getreidesiloanlage in eine geordnete städtebauliche Entwicklung einzubinden.

Der Geltungsbereich bezieht sich auf das Gelände der ehemaligen Siloanlage, die momentan eine ungenutzte Brachfläche darstellt. Mit der Bebauung dieser Brache soll eine Aufwertung des Ortseinganges und der südlich angrenzenden, etwas tiefer gelegenen Brachfläche (Flurstück 18) erfolgen.

Für die beabsichtigte Inwertsetzung des zur Zeit ohne Nutzung sich befindenden Geländes um das ehemalige Getreidesilo liegt ein konkretes Bauvorhaben vor. Es ist gewährleistet, daß der künftige Erschließungsträger die Aufstellung des Bebauungsplanes durchführen und die Planungs-und Erschließungskosten tragen und sich vor dem Satzungsbeschluß mittels eines städtebaulichen Durchführungsvertrages hierzu verpflichten wird.

Die z.Zt. ungenutzten Flächen um das ehemalige Silo sollen künftig einer Nutzung zugeführt werden. Vorgesehen ist die Bebauung mit 6 Einfamilienhäusern mit zum Teil erdgeschossig eingelagerten Bürodienstleistungsgewerbe.

1.2 Räumliche Strukturvorgaben der Ortschaft Wanzleben

Wanzleben befindet sich 15 km südwestlich der Landeshauptstadt Magdeburg, die für das nördliche Sachsen Anhalt das Oberzentrum darstellt.

Wanzleben gehört der Einheitsgemeinde "Stadt Wanzleben - Börde" an. Die Einheitsgemeinde "Stadt Wanzleben – Börde" gehört zum Landkreis Börde mit Sitz in Haldensleben.

Durch die 7,5km entfernte räumliche Anbindung mit der Abfahrt "Wanzleben" an die A14, ist Wanzleben ein schnell zu erreichendes Grundzentrum. Durch die gute Anbindung und Nähe zu Magdeburg besitzt die Ortschaft Wanzleben Entwicklungspotentiale.

Die infrastrukturelle Ausstattung der Ortschaft Wanzleben kann, unter anderem mit Kindergärten, Schulen, Sportplatz, Gastronomie und Übernachtungsmöglichkeiten, einem gut ausgebauten Straßennetz sowie mehreren bestehenden Gewerbegebieten, als gut bezeichnet werden.

1.3 Lage und Grenzen des Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf dem Flurstück 19 im Flur 25, befindet sich nördlich der Ortslage von Wanzleben und wird im Osten von dem Straßenzug "Am Schloßtor", im Norden von der Eisenbahnstrecke von Blumenberg nach Eilsleben, im Westen durch das stark abfallende Flurstück des Parkgeländes, im Süden von dem niedriger gelegenen Flurstück 18 begrenzt, an welches südlich die Burg Wanzleben anschließt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4.964 m².

2. Bestehende Rahmenplanungen

Festlegungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes: Mit Zugehörigkeit des Geltungsbereiches zur Ortslage Wanzleben sind im Rahmen des Raumordnungsprogrammes keine weiteren Festlegungen getroffen worden.

Festsetzungen des Flächennutzungsplanes: Die Stadt Wanzleben verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). In diesem FNP ist der Geltungsbereich des Entwurfes des Bebauungsplanes als Mischgebiet festgelegt. Der Bebauungsplan richtet sich in seinen Festsetzungen nach dem Beschluss zur 1. Änderung und Erweiterung des Flächennutzungsplanes vom Dezember 2005 der damaligen Stadt Wanzleben.

Der FNP weist die Flurstücke 16, 17, 18, 19 und 29 des Flures 29 als Mischgebiet aus. Für den Geltungsbereich des B-Planes auf Flurstück 19 soll aufgrund der Nähe zur Burg und zur Erholungsfläche des angrenzenden Parks die Mischbauweise durch emissionslose Wohnbebauung mit nicht störendem Gewerbe dominiert werden.

3. Bestandsanalyse

Die Fläche des Geltungsbereiches ist die ehemalige Fläche der Siloanlage und nach Abriss dessen ein ruderale Brache mit Resten von Pflasterflächen. In diesem Zuge bleibt als Bodendenkmal der "Schwedenwall" zu erwähnen, der sich in seinem verbliebenen Bodenprofil als devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden (GSX) entlang der Grundstücksgrenze (Flst 18/ Flst 19) erstreckt. Nach Westen ist das Gelände zum Park hin abschüssig und kann als Ruderalflur (URA) bezeichnet werden. Im Südwesten schließt sich an den Geltungsbereich eine Parkanlage mit teilweise verlandeten Gewässern an.

4. Entwicklung des Bebauungsplanes

Die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung "Mischgebiet" wird entsprechend dem Stand der Änderung des Flächennutzungsplanes vom Dezember 2005 aus der Darstellung Mischgebiet (MI) für diesen Bereich weiterentwickelt. Der Bebauungsplan wird gemäß Stadtratsbeschluß der Stadt Wanzleben - Börde vom 02.02.2012 im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

5. Städtebauliche Ziele

Durch Aufstellung dieses Bebauungsplanes soll neben dem städtebaulich sensiblen Bereich "Amt Wanzleben" eine langfristige tragfähige Steuerung der städtebaulichen Entwicklung planungsrechtlich gesichert werden.

Die Bebauungsstruktur der Ortschaft Wanzleben läßt sich mit einem zentralen Bereich um den Marktplatz und der Kirche sowie straßenbegleitender Bebauung in den Randbereichen beschreiben. Verdichtungsmöglichkeiten bestehen im Zentrum der Siedlung nur noch vereinzelt für einzelne Bauvorhaben.

Der denkmalgeschützte Burgbereich mit seinem Markenzeichen, dem 30m hohen Turm, besitzt durch das Ambiente gute Ansiedlungsvoraussetzungen für hochwertige Wohnbebauung.

Der von der Landschaft kommende ausgedehnte ökologisch sehr hochwertige Grünbereich des Sarretales zieht sich über den gegliederten Grünbereich, dem Park an der Burg bis weit in die Stadt. Die Straße "Am Schloßtor" wird im Südosten von einem Wohngebiet mit offener Wohnbebauung geprägt, im Westen von der straßenbegleitenden Burgmauer. Nordöstlich der Eisenbahnschienen befindet sich ein Gewerbegebiet, wo Gewerbe wie beispielsweise ein Abpack -und Lagerbetrieb für Kartoffeln sich angesiedelt haben.

Im Nordosten bekommt die Bebauung durch die Gleisanlage eine städtbauliche Begrenzung und verhindert somit eine Zersiedelung der Landschaft. Aus städtebaulichen Gründen, hier spielen vor allem die Erhaltung der ortsbildprägenden, historisch gewachsenen Strukturen und topographischen Voraussetzungen eine wichtige Rolle, bedarf der Bereich des Geltungsbereiches einer Gliederung und planrechtlichen Festlegung. Die topographischen Bedingungen im Westen des Geltungsbereiches bilden eine zusätzliche städtebauliche Raumgrenze.

6. Festlegungen des Bebauungsplanes

Als Art der baulichen Nutzung wird ein "Mischgebiet" (MI) festgesetzt. Die Ausweisung überträgt die Nutzungsvielfalt , die bereits in der denkmalgeschützten Burganlage (Kultur, Wohnen, Gastronomie) zu finden ist, auf die städtebaulich mit der Burganlage als Einheit zu betrachtenden benachbarten Flächen des Geltungsbereiches. Vorgesehen ist neben der Wohnnutzung die Nutzung durch Büro-Dienstleistungsunternehmen.

Mit einer offenen Bauweise soll die Bebauung östlich der L46 aufgenommen und städtebaulich abgerundet werden und Blickbeziehungen vom Ortseingang zur Burg offengehalten werden.

Um die Erscheinung des Burgturmes nicht zu überdecken, wird eine maximale Geschossigkeit von 2 Geschossen festgelegt.

Die Grundflächenzahl orientiert sich an der Bebauung auf der östlichen Seite der L46. Des Weiteren ist eine der Ortsrandlage angemessene lockere offene Bebauung vorgesehen. Daher wird eine mittlere Ausnutzungsmöglichkeit mit einer Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

Die Ausweisung der überbaubaren Bereiche erfolgt durch Baugrenzen und Ausweisung freizuhaltender Flächen. Hierdurch wurden Abstände zum Schutz der Böschungen und Erdwälle festgesetzt. Zum abfallenden Gelände des Schloßparks wird eine Baugrenze im Abstand von 5,0 m zur Grundstücksgrenze festgesetzt. Zur Böschung des im Süden angrenzenden Flurstücks 18 wird eine Baugrenze von 9,0 m zur Grundstückgrenze festgesetzt, innerhalb derer sich auch das Boden Denkmal "Schwedenwall" befindet. Durch das Abrücken der Bebauung von den Geländekanten soll vermieden werden, dass aufwendige Sicherungsmaßnahmen in das vorhandene Bodenprofil eingreifen. Die Böschung auf der Grenze zwischen Flurstück 19 und 18 ist vermutlich ein Überbleibsel des Bodendenkmals "Schwedenwall" und soll in seiner übriggebliebenen Geländemodellierung erhalten bleiben.

Das Bodendenkmal "Schwedenwall" wurde entsprechend als Denkmal ausgewiesen und erhält zusätzlich den Status einer Fläche , die frei zu halten ist von jeglicher Bebauung. Mit einer textlichen Festsetzung wird der weitere Umgang mit der Fläche planungsrechtlich gesichert.

Für die Bebauung mit Nebenanlagen wurde bezugnehmend auf die Stellungnahme der DB Netz AG zum B-Plan-Entwurf "An der Burg" von 2002 ein freizuhaltender Streifen von 5-6 m bis zur Gleismitte beachtet. Des Weiteren sollen hier bei der Bepflanzung des Streifens hochwachsende Bäume nicht näher als 12 m Abstand bis zur Gleismitte heranrücken.

7. Emissionsbelastung durch Lärm

Das Ortsausgangsschild des Ortsteils Wanzleben befindet sich momentan 50m südlich der Bahnstrecke. Damit ist momentan im Geltungsbereich des B-Plans mit einer erhöhten Schallemission zu rechnen, da theoretisch ab diesem Schild mit 100km/h gefahren werden darf. Zu Abwendung dieser Situation soll das Ortsausgangsschild wieder an seine ursprüngliche Stelle nördlich des Bahngleises versetzt werden.

Die Bahnstrecke im Norden des Plangebietes stellt eine unerhebliche Schallquelle dar, da hier lediglich 2 mal pro Woche tagsüber ein Tankzug in Schrittgeschwindigkeit zum Biogaswerk fährt.

8. Emissionsbelastung durch Geruch

300 bis 500 m nordnordöstlich der nördlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich eine Schweinemastanlage, die sehr viel Faulgase emittiert. Wie auf beiliegender Wetterstatistik dargestellt, weht der Wind nur selten aus Richtung NNO, so dass diese Geruchsemission aus der Schweinemastanlage auf das B-Plangebiet vernachlässigbar selten auftritt und es zu keiner wesentlich höheren Geruchsbelästigung kommt, als sie in Kleinstädten mit landwirtschaftlich strukturierter Umgebung hinnehmbar ist.

8.1 Darstellung Emission durch Geruch

Emissionsquelle: Schweinemastanlage

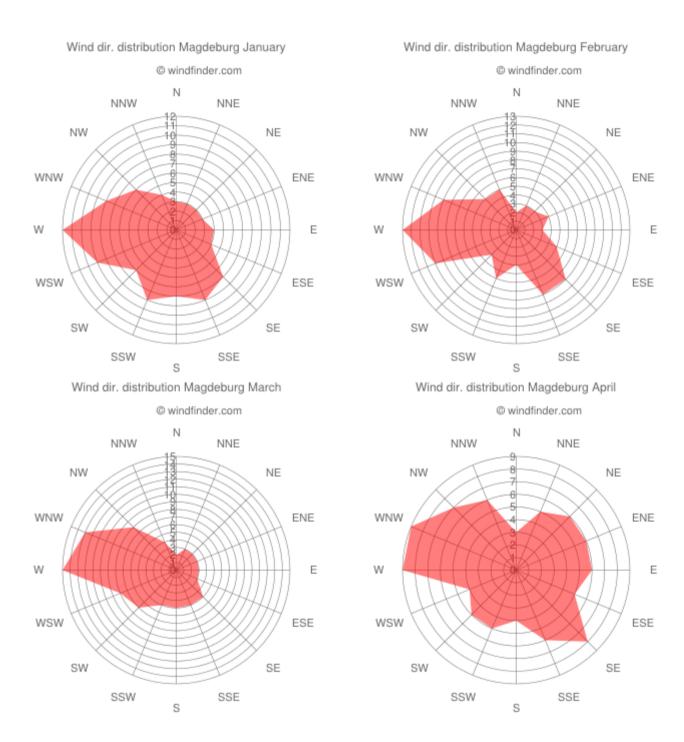
Emissionsrichtung: NNO

In folgendem Bild ist der räumliche Bezug des B-Plangebietes zur Emissionsquelle Schweinemastanlage dargestellt. Diese befindet sich an ihrer nahesten Stelle ca. 300m von der nördlichen Begrenzung des B-Plangebietes entfernt. Des Weiteren liegt die Schweinemastanalage ca. 4m höher als das B-Plangebiet.

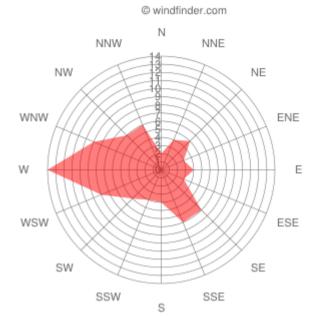


In folgenden Grafiken ist die statistische Verteilung der Windrichtungen in der Region Magdeburg nach Monaten gegliedert dargestellt. Daten für Wanzleben liegen im zeitlich ausgedehnten Umfang nicht vor. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wetterstation Magdeburg am Flughafen werden die Messergebnisse auf den Standort des Geltungsbereiches angewendet. Die Statistiken basieren auf Messwerten zwischen 9/2003 - 3/2012 täglich von 7:00 bis 19:00 lokaler Zeit.

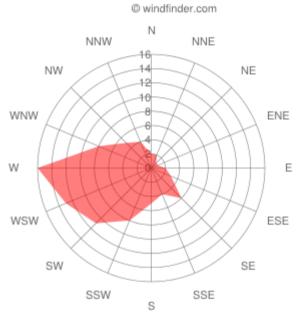
Quelle der Statistiken: Webseite der WindFinder.com GmbH & Co. KG



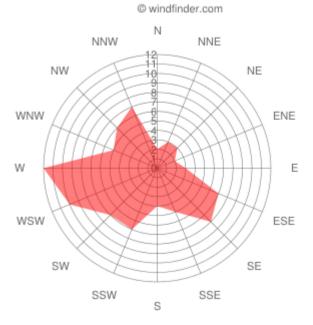
Wind dir. distribution Magdeburg May



Wind dir. distribution Magdeburg July

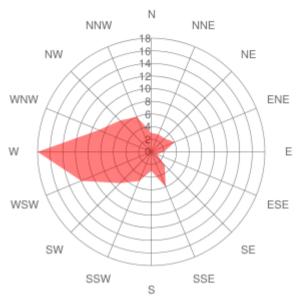


Wind dir. distribution Magdeburg September

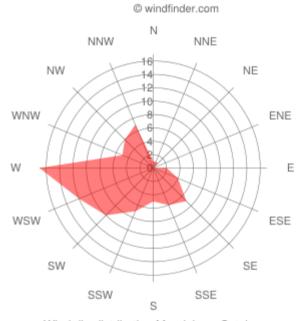


Wind dir. distribution Magdeburg June

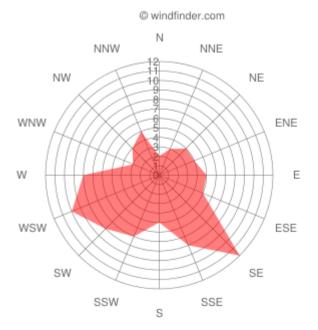
@ windfinder.com



Wind dir. distribution Magdeburg August

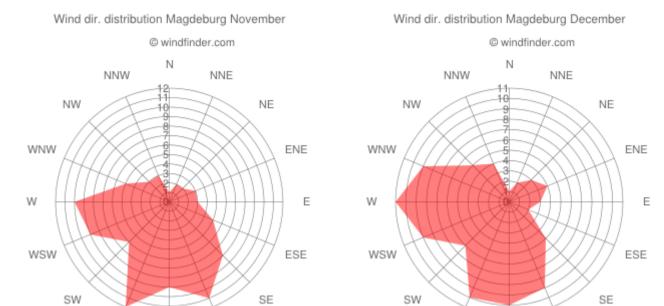


Wind dir. distribution Magdeburg October



SSW

SSE

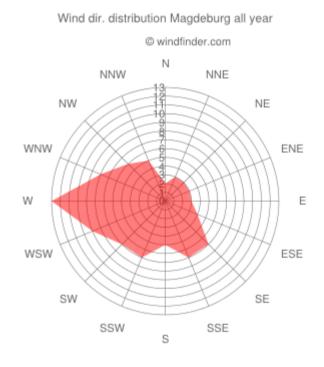


Zusammenfassend stellt die folgende Grafik die prozentuale Verteilung der Windrichtungen über die Jahre 2003 bis 2012 dar. Daraus kann man erkennen, dass die emissionseinbringende nordnordöstliche Windrichtung mit insgesamt 3% verschwindend gering vertreten ist. Damit kann mit einer vernachlässigbaren Geruchsemission aus der Schweinemastanlage gerechnet werden.

SSW

SSE

S



9. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Anbindung an die Landesstraße L 46 "Vor dem Schloßtor", die von Wanzleben nach Domersleben führt. Die Straße liegt im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde in Abstimmung mit der Landesstraßenbaubehörde, da das Gebiet innerhalb der OD-Steine liegt. Änderungen und Umnutzungen bestehender Zufahrten und Herstellung neuer Zufahrten unterliegen der Zustimmungspflicht dieser Straßenbaubehörde.

Die Errichtung weiterer öffentlicher Straßen zur Erschließung des Mischgebietes ist nicht vorgesehen, da es sich bei dem Gesamtgebiet um ein kleines Baugebiet handelt, welches durch eine Privatstraße erschlossen werden kann, die an die alte Anschlussstelle der Siloerschließung gelegt wird.

Die Erschließung möglicher einzelner Baugrundstücke hat privatrechtlich von der L 46 aus zu erfolgen. Zur L 46 hin ist die Zufahrt in jedem Fall in der Vorfahrt unterzuordnen und durch Zeichen zu regeln.

Bei der Grünflächengestaltung sind die Forderungen der DB AG in Bezug auf die Freihaltung der Sichtfelder am unbeschrankten Bahnübergang einzuhalten.

Die Errichtung der erforderlichen privaten Stellplätze erfolgt dem Bedarf und den gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung entsprechend auf den Grundstücken der ausgewiesenen Bauflächen mit dem höchsten anzusetzenden Schlüssel , da die private Erschließungsstraße sehr schmal ausgebildet wird und der Wendehammer nicht beparkt werden darf. Der Ausbau und die Gestaltung der Parkflächen soll sich dabei an einer naturnahen Ausführung orientieren (z.B. Schotterrasen, Pflasterung mit Grünfuge) Versiegelungen mit Beton, Asphalt und SF -Pflaster sollen nicht erfolgen.

10. Ver-und Entsorgung

Sämtliche Ver-und Entsorgungsleitungen sind im öffentlichen Straßenraum der Straße "Vor dem Schloßtor" vorhanden.

Telefonanschlüsse der Telekom sind in Verbindung mit dem bestehenden Ortsnetz möglich.

Auf eine Versorgung des Baugebietes mit Gas wird verzichtet, da beabsichtigt ist, die zu errichtenden Bauten mit energieeffizienter und nachhaltiger Haustechnik auszustatten, die als zusätzliche Energiequelle nur elektrischen Strom benötigt.

Hinsichtlich der Stromversorgung ist der Anschluss an das bestehende Ortsnetz möglich. Träger ist die EON AVACON. Im Bereich der bezeichneten Baumaßnahme sind zur Zeit keine Anlagen vorhanden. Die bauausführende Firma wird vor Beginn der Tiefbauarbeiten mit der EON AVACON Verbindung aufnehmen und eine Abstimmung herbeiführen.

Die Schmutzwasserentsorgung ist ebenfalls durch einen Anschluss an das bestehende Ortsnetz möglich. Ein Schmutzwasserkanal befindet sich in der Straße "Vor dem Schloßtor". Zuständig ist der TAV Oschersleben.

Die Trinkwasserversorgung ist durch den TAV Oschersleben mit einer Anbindung an das Ortsnetz herbeizuführen. Zu beachten ist, daß die Herstellung oder Änderung der Trink-und Abwasserleitungen als leitungsgebundene Erschließungsanlagen i. S. §127 Absatz 4 und §123 Absatz 1 Satz1 2. Satzteil BauGB mit den Zweckverbänden abzustimmen ist. Nach Verlegen der Trinkwasserleitungen sollen die hygienischen Vorschriften wie Spülen, Desinfizieren und Probenahme durch das Gesundheitsamt eingehalten werden

Regenwasser soll weitestgehend, wie in der übrigen Ortslage auch, auf den Grundstücken versickert werden. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers sollte unter Berücksichtigung der Verbreiterung wasserlöslicher Gesteine im tieferen Untergrund großflächig erfolgen. Suffusion und die natürlichen Auslaugungsvorgänge können so begrenzt werden.

Die Schaffung und Gewährleistung einer ausreichenden Löschwasserversorgung für die baulichen Anlagen des Plangebietes mit den entsprechenden Entnahmevorrichtungen (Hydranten) für die Feuerwehr nach DVGW-Technische Regeln, Arbeitsblatt W 405 i. V. mit W 331-Hydranten ist vorgesehen. Bei der Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung beträgt der Grundschutz für das Mischgebiet mit niedrigen freistehenden Wohnhäusern mindestens 48m /h. Diese Löschwassermenge muß für die Dauer von 2

Stunden stabil zur Verfügung stehen. Dabei können alle im Umkreis von 300m zu potentiellen Brandobjekten eventuell vorhandene Löschwasserentnahmestellen zur Anwendung gebracht werden (Hydranten, offene Gewässer, Löschteiche). Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, so ist die Löschwasserversorgung entsprechend abzusichern, wobei die Abstimmung dazu mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen soll.

Die An-und Zufahrtsmöglichkeiten sowie die Zugänglichkeit der jeweiligen Grundstücke und Gebäude für den Einsatz der Feuerwehr-und Rettungsdienstfahrzeuge sollen beachtet und im Rahmen der Detailplanung ständig gewährleistet werden. Dabei sind die Ausführungen der notwendigen Befestigungen der Fahrbahnen, Aufstell-und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr mit einer Achslast von 12-13 Tonnen zu beachten und einzuhalten. Auch hierzu soll die Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr entsprechen deren vorhandener Einsatztechnik erfolgen.

Die Abfallentsorgung obliegt dem Landkreis. Die künftigen Grundstückseigentümer sollen ihren Müll an den entsprechenden Tagen an festgelegten Flächen an der Haupterschließung deponieren. Eine Festlegung einer Fläche innerhalb des B-Planes ist zum derzeitigen Planungsstand zeichnerisch dargestellt.

11. Belange von Natur und Landschaft

Zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft wurde eine Kompensationsberechnung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt unter Punkt 12 erarbeitet. Dieser ist in seinen planerischen Aussagen mit den übrigen Belangen des B-Planes abgestimmt und somit als Bestandteil der Begründung anzusehen. Er beschreibt insbesondere die Biotop-und Nutzungstypen und zeigt auf, inwieweit die Planung zu Konflikten mit den Naturschutzbelangen führt und welche Eingriffe i.S. § 18 BNatSchG zu berücksichtigen sind. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen wird eine Festsetzung vorgeschlagen, die die zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes ergänzt. Diese Festsetzung und ein Hinweis zur Pflanzenverwendung werden in den B-Plan übernommen. Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen können die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Das Vorhaben liegt innerhalb eines Gebietes mit geringer Erdfallgefährdung durch natürliche Auslaugungsvorgänge an wasserlöslichen Gesteinen im tieferen Untergrund. Lokale Senkungen und Erdfälle sind in jüngerer Vergangenheit hier jedoch nicht registriert worden, können aber auch nicht völlig ausgeschlossen werden. Voraussagen diesbezüglich sind nicht möglich und werden momentan über ein Bodengutachten ermittelt. Oberflächennah stehen im Planungsgebiet Verwitterungsprodukte der darunter folgenden Festgesteine an (Kalksteine, Mergelsteine). Um die Erdfallgefährdung gering zu halten, wurden die Baugrenzen entsprechend weit von den Geländekanten festgesetzt.

12. Kompensationsmodell

Im der folgenden Berechnung wird dargestellt, wie die baulichen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden. Dazu wird der biotopische Flächenwert des Plangebietes im Istzustand ermittelt und dem biotopischen Flächenwert der festsetzbaren Planung gegenübergestellt.

Da im B-Plan-Entwurf noch keine exakte Aussage darüber getroffen werden kann, inwieweit die einzelnen Parzellen tatsächlich überbaut werden, wird ein Bebauungs- und Versiegelungsanteil von 40% angenommen, was der im B-Plan-Entwurf festgesetzten Grundflächenzahl entspricht.

Bei der Berechnung der Baumfläche wurde ein einzelner Baum mit 25m² Fläche angesetzt.

Strauchhecken werden im Bereich zur Bahn gepflanzt und in Teilen zur L46.

18 Bäume werden im Geltungsbereich angepflanzt und erhalten, also 3 auf jeder Parzelle.

Hinweis: Die Grundstücke werden i.d.R. mit Hecken beliebiger Art eingefriedet. Diese Kompensation wird jedoch nicht festgesetzt.

Für die übrige Fläche wurde Scherrasen als Bepflanzung mit dem ungünstigsten Biotopwert angesetzt.

Tabelle 1: Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Geltungsbereich

Bebauungsplan Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor

Bestand				
Biotoptypen	Code	Biotopwert	Fläche	Flächenwert
devastiertes Grünland mit starken Narbenschäden	GSX	6	3.872 m²	23.229 WE
Ruderalflur, gebildet vom ausdauernden Arten	URA	14	0 m²	0 WE
ehemalige teilversiegelte Straße (gepflastert)	VSA	2	564 m²	1.128 WE
ehem. Silogebäude mit Lagerhalle	BW.	0	529 m²	0 WE
		Summe Bestand	4.964 m²	24.357 WE
Planung				
Biotoptypen	Code	Planwert	Fläche	Flächenwert
Bebaute Fläche 0,4x Gesamtfläche	BW.	0	1.986 m²	0 WE
Baumgruppe aus überwiegend heimischen Arten (6x3x25m² pro Baum)	HEC	13	450 m²	5.850 WE
Strauchhecke aus überwiegend einheimischen Arten	ННА	14	189 m²	2.643 WE
Scherrasen	GSB	7	2.340 m²	16.377 WE
		Summe Planung	4.964 m²	24.870 WE

Bei der Berechnung der Baumfläche wurde ein einzelner Baum mit 25m² übertraufter Fläche angesetzt.

18 Bäume werden im Geltungsbereich angepflanzt und erhalten, also 3 auf jedem Grundstück

Wanzleben, den 10. November 2012



PLANTEIL A-PLANZEICHEN UND PLANERKLÄRUNG (nach §2 Abs. 4 und 5 PlanzV 90) 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB) Mischgebiet (66 BauNVO) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §16 BauNVO) 0,4 0,6 3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §22 und §23 BauNVO) A nur Einzelhäuser zulässig (§22 Abs 2 BauNVO) Baugrenze (§23 Abs 3 BauNVO) 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB Straßenbegrenzungslinie öffentliche Straßenverkehrsfläche 5. Flächen für die Abfallentsorgung (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.12,14) Stellfläche für Abfailtonnen 6. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Fläche für Maßnahmen zum Schutz , zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 BauGB) Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 8. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB) D Bodendenkmal "Schwedenwall 9. Sonstige Planzeicher



Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (69 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Fächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

工厂

Ausschnitt aus Topographischen Karte in Kombination mit der Liegenschaftskarte (M1:2000) [TK10 / ALK 12/2011] © LVermGeo LSA / A18/1-6022672/2011

TEXTLICHE FESTLEGUNGEN

Das Baugebiet wird als Mischgebiet festgesetzt und dient dem Wohnen und nichtstörenden Dienstleistungsgewerbe.
Anlagen und die Nutzungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind im Bereich dieses Bebauungsplanes nicht zulässig.

Die Mindestgrundstücksgröße für freistehende Einfamilienhäuser beträgt 500 m². (§ 9 Abs. 1, Nr.3 BauGB)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl durch Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie durch Nebenanlagen ist nicht zulässig. (§ 19 Abs. 4, Nr. 3 BauNVO)

§4
Die Errichtung von Stellplätzen und Garagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Die Zufahrt hierzu, als zweiter Stellplatznachweis, ist hiervon ausgenommen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Grundstücke in die Kanalisation ist unzulässig.
Auf den Grundstücken anfallendes Oberflächenwasser ist auf den Grundstücken zu speichern, zu verdunsten oder zu versickern . (§ 9Abs. 1 Nr. 20 und § 9Abs. 1a BauGB) Stellplätze und deren Zufahrten sowie Garagenzufahrten

dass der Abflussbeiwert nicht größer ist als 0,7 ist. Auf allen privaten Grundstücken sind mindestens 3 Bäume standortheimischer Gehölze je Parzelle zu

pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

sind, z.B. durch Rasenpflaster, Rasengittersteine oder durch wassergebundene Decken, nur so zu versiegeln,

Hinweise:

Als einheimische Bäume 1. oder 2. Ordnung sind insbesondere zulässig: Bergahorn, Esche, Spitzahorn, Feldahorn, Hainbuche, Vogelkirsche Als weitere einheimische Laubgehölze sind insbesondere zulässig: Wildapfel, Wildbirne, Eingriffiger Weißdorn, Haselnuß, Hundsrose, Schlehe, Schwarzer Holunder

Das Bodendenkmal "Schwedenwall" ist als Grünfläche ohne substanzschädigende Bepflanzung vorzusehen. Die Grünfläche soll als Erosionsschutz dienen.

PLANTEIL B-

Aufgrund des 10 Abs 31.01.2013 der Be Maßgeblich

Satzung zum E

Baugesetzl

Baunutzun Planzeiche

Gemeinded des Landes Teil A - Pla

Stadt Wanz

Die Aufstellu Abs.1 Satz ' Stadtratsitzu 15.02.2012

Stadt Wanzl

Behörde wul vom **02.08.**2 mit den Ziele Die von der Träger öffen mit Schreibe aufgefordert.

Die für die R

Stadt Wanzle

Der Stadtrat Siloanlage – Anregungen gem. § 10 Al unter der Ra

Stadt Wanzle

Planausfertic Diese Planau Schloßtor" e

Stadt Wanzle

Rechtsgrundlagen

Aufgrund des 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), Fassung vom 31. Juli 2009 wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde vom 31.11.4 July 2413 der Bebauungsplan "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der textlichen Festsetzung (Teil B) erlassen:

Maßgebliche Vorschriften

Baugesetzbuch (BauGB)

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV90)

Gemeindeordnung (GOLSA) des Landes Sachsen-Anhalt

Teil A - Planzeichnung Maßstab 1: 500

Stadt Wanzleben - Börde , AP. 02. 2013

§ 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.09.2009 (BGB.I.S2412) zuletzt geändert durch Artikel 1 des "Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte

In der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI.IS. 132) zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBI.IS.466)

In der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBI.1991.JS-58

In der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI.LSA S.56)

Teil B - Textliche Festsetzung auf Planzeig

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach \$ 3 Abs

wurde in Form einer 2wöchigen Planauflage vom 23.02,2012 bis 09.03,2012 im Bauamt der Stadt Wanzleben Börde i Bauamt, Haus 2, Roßstraße 44 durchgeführt. Orf und Dauer der Planauflage wurden im Amsblatt der Stadt

nzleben-Börde vom 15.02.2012 bekannt

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB am 02.02.2012 in der

Stadtratsitzung beschlossen und gemäß § 2 Abs.1 Satz/. 15.02.2012 im Amtsblatt Nr. 02/12 für die Einheitsgerneir Wanzleben - Börde ortsüblich bekannt gemacht.

Stadt Wanzleben - Börde, 18, 02, 2013

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde wurde gemäß § 1 Abs.4 BauGB mit Schreiben vom 02.08.2012 über die Anpassung des Bebauungsplanes mit den Zielen der Raumordnung unterrichtet

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.08.2012 zur Abgabe einer Stellingnat

Stadt Wanzleben - Borde, 18,02,2013

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben-Börde hat auf seine Sitzen am 12.07.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes "Alte Siloanlage – Vor dem Schloßtor" und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß 3 Abs.2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat daraufhin in der Zeit vom 23.08.2012 bis 25.09.2012 im Bauplanungsamt der Stadt Vanzleben – Börde während der Dienststunden gemaß §3 Abs.

yvandeben – Bolde wanien der Dienstatunden de BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis das und Tahregungen während der Auslegungsfriet von schriftlich zur Niederschrift vorgebracht werden kon am 15.08.2012 im Amtsblatt der Einheitsgen nd

Stadt Wanzleben - Börde, 18.02, 2013

Bördé ortsüblich bekannt gegeben worde

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat den Bebauungsplan "Alte

Anregungen gem. § 10 Abs.1 BauGB in seiner Sitzung am unter der Ratsbeschlussnummer NACOC.

Stadt Wanzleben - Börde, 18.02.2013

In-Kraft-Treten

Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme 1 oin die Satzung sind am 15.02.2013 gemäß H

gekannt gemacht worden.

Damit ist die Satzung rechtsverbindlich

Stadt Wanzleben - Börde, 18.02, 2013

Planausfertigung
Diese Planausfertigung zum Bebauungsplan "Alte Silt
Schloßtor" entspricht der Beschlussfassung des Stad
Wanzleben - Börde vom 34.04.2043,

Stadt Wanzleben - Börde, 18.02, 2013

Verletzungen von Verfahrens -und Formschriften

n der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens –und Formschriften und von Mängeln der Abwagung sowie auf die Rechtsfolge (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingev

stadt Wanzleben -Borde, 18.02.2013



hrensleiste ergänzt
_

Bebauungsplan "Alte Siloanlage - Vor dem Schloßtor"

Verfasser

Bauherr

Bauort

Planinhalt

INGENIEUR GmbH * PLANUNGSBÜRO

HOHE STRASSE 11 * 39164 Wanzleben Tel.:039209/6820 * Fax:039209/68220

ALW Ingenieur GmbH Hohe Straße 11 39164 Wanzleben

Flur 25 Flurstück 19

Gemarkung Wanzleben

PLANTEIL A - Zeichnerische Darstellung, Planzeichenerklärung PLANTEIL B - textliche Festsetzungen

> Datum Maßstab Blatt Index Schmiede 13.11.2012 1:500